



über <sup>La<sup>12/7</sup></sup>  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernent für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

7. Juli 2016

**Sicherung der Flachstraßenbrücke**  
Beschluss-Nr. 0063 vom 17. Mai 2016, (SV-Nr. 16-F-01-0003)

2. Der Magistrat wird gebeten, unverzüglich seine Auskunft, dass hier das mildeste geeignete und noch vertretbare Mittel bereits gewählt wurde zu überprüfen und vor dem Hintergrund ein generelles LKW-Durchfahrtsverbot für die Strecke unterhalb der Brücke, als Übergangslösung ebenso wie die vom Magistrat in der heutigen Sitzung vorgeschlagenen Maßnahme, erneut in Erwägung zu ziehen.

---

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht teile ich Ihnen zu Punkt 2 folgendes mit:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass Maßnahmen nicht zu Nachteilen führen dürfen, die zum erstrebten Erfolg erkennbar nicht im Verhältnis stehen. Der Grundsatz ist dann gewahrt, wenn die Maßnahmen geeignet sind, den geringsten Eingriff darstellen und verhältnismäßig im engeren Sinne sind.

Im Verlauf der Flachstraße muss ein Brückenbauwerk unterquert werden. Auf Grund der Brückenhöhe in Verbindung mit der Straßenführung ist es hier erforderlich, ein Verbot für Lastkraftwagen (LKW) mit bestimmten Abmaßen anzuordnen. Ein generelles Durchfahrtsverbot für LKW ist nicht zulässig, da eine Gefährdung nur von Fahrzeugen mit einer Fahrzeughöhe von mehr als 3,60 m ausgeht. Ein LKW mit einer Höhe von 2,50 m stellt demzufolge keine Gefährdung für die Brücke dar, dürfte jedoch bei einem generellen Verbot ebenfalls nicht die Flachstraße passieren.

Eine Gefährdung des Verkehrs geht, wie bereits erwähnt, nur von Fahrzeugen mit einer Fahrzeughöhe über 3,60 m aus. Aus diesem Grund wurde bereits vor Jahren ein Verbot für Fahrzeuge angeordnet, die dieses Maß überschreiten. Der Verkehrsteilnehmer aus Richtung Schönbergstraße kommend, wird auf einer Streckenlänge von 150 m vier Mal durch das Verkehrszeichen 265 der StVO darauf hingewiesen, dass ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über

3,60 m besteht. Aus der Richtung Carl-von-Linde-Straße wird ihm diese Verkehrseinschränkung zwei Mal angezeigt. Ergänzend hierzu wurde Ende letzten Jahres noch eine Signaleinrichtung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Diese „Vorwarnblitzer“, installiert am Brückenbauwerk, sind bereits in Betrieb.

Des Weiteren ist nochmals anzumerken, dass im Verlauf der Schönbergstraße - von der Flachstraße bis zur Wiesbadener Straße - eine Tempo-30-Zone ausgewiesen ist. Bei einem für die Flachstraße geltenden LKW-Durchfahrtsverbot müssten alle davon betroffenen Fahrzeuge im weiteren Verlauf durch diesen verkehrsberuhigten Bereich in Richtung Wiesbadener Straße fahren. Sonstige Alternativrouten sind nicht vorhanden, um den Bereich Schönbergstraße zu verlassen.

Die Anordnung eines LKW-Durchfahrtsverbotes mit dem Verkehrszeichen 253 StVO kommt im Vergleich zu der bestehenden Beschilderung und des Betriebs der Signaleinrichtung nicht in Betracht, da es nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen geringsten Eingriff in den Straßenverkehr entspricht. Ggf. sollte die Brückenhöhe durch Amt 66 nochmals ausgemessen werden, um die zulässige Durchfahrtshöhe von derzeit 3,60 m evtl. zu reduzieren. Auch die angedachte Höhenmessanlage mit Signaleinrichtung wäre eine gute Alternative.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.